

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Frankenblick



Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), und § 2 Abs. 5 der Thüringer Entschädigungsordnung (ThürEntschVO) vom 06.11.2018 (GVBl. S 703) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in seiner Sitzung am 03.03.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Frankenblick beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Frankenblick vom 18.07.2012 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Frankenblick Nr. 9/2012 am 27.07.2012), in der Fassung des Artikels 1 der Satzung vom 03.07.2017 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Frankenblick (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Frankenblick Nr. 8/2017 am 28.07.2017), wird wie folgt geändert:

Der **§ 11 Entschädigungen** erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Gemeinderates Frankenblick, der ehrenamtliche Beigeordnete sowie ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Frankenblick in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenblick, den 30.04.2021

- Siegel -

Ute Müller-Gothe
Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und dieser Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.